

entzieht sich jeder Schätzung, besitzen wir doch nur sechs Briefe, die Gerhoch mit Sicherheit vor seinem 60. Lebensjahr geschrieben hat, aber allein zehn, die er als siebzيجähriger 1163/64 binnen eines Jahres verfaßte²³⁾.

II. Widmungs-Vorrede und Widmungs-Codex

Der Sitte seiner Zeit entsprechend hat Gerhoch die meisten seiner Schriften ihm nahestehenden oder hochgestellten Persönlichkeiten gewidmet und mit einem Widmungs-Brief oder einer Widmungs-Vorrede versehen, sofern er nicht die Traktate im ganzen als Briefe stilisierte wie den Dialog zwischen Regular- und Weltkleriker an Innozenz II., das sog. Buch über die Neuerungen dieser Zeit an Hadrian IV. und sein Spätwerk an die Kardinäle.

Die Widmungs-Briefe wurden in der Regel erst nach Abschluß des Textes verfaßt. Das zeigt schon das Konzeptautograph des *Libellus de eo quod princeps mundi huius iam iudicatus sit* (*Liber de simoniaco*), Codex Klagenfurt Perg. X, wo der Widmungs-Brief an Bernhard von Clairvaux (R 8) die ursprünglich frei gelassene Recto-Seite des ersten Blattes (jetzt fol. 81r) einnimmt und der Schluß des Briefes auf die Ränder der schon beschriebenen Rückseite gequetscht ist. In dem Brief bittet Gerhoch den Abt, das Werk zu lesen und dann entweder zu verbreiten oder, sofern er den Inhalt beanstande, durch Abt Adam von Ebrach zurückzusenden. Dies letzte hat Bernhard nicht getan; zwei in Frankreich erhaltene Kopien gehen sicher auf das nach Clairvaux geschickte Exemplar zurück; aber ob Bernhard die Kopien veranlaßt hat, ist zumindest sehr zweifelhaft. Gerhoch hat nach Absendung des Widmungs-Exemplars an dem Konzept noch gebessert; wir wissen aber nicht, ob er noch einmal eine Reinschrift herstellen ließ.

Mit der Widmung war hier eine Bitte um eventuelle Rückgabe verbunden; aber das Konzept blieb zurück. In einem andern Fall war Gerhoch weniger vorsichtig: *In ipsis adhuc scedulis* gab er die erste Fassung seines Antichristbuches dem Kardinal Hyacinth, *perspiciendum nobisque reddendum atque corrigendum*¹⁾; aber er wartete vergebens

²³⁾ Unser Ergebnis steht in vollem Gegensatz zu den Auffassungen von H. Koller, Zur Echtheitsfrage des Codex Udalrici (Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie, 1952, Nr. 25) S. 406 f. „daß die Empfänger zwischen Briefen und Urkunden nicht unterschieden“ und beides grundsätzlich gleichen Überlieferungsbedingungen unterliege.

¹⁾ Vgl. MG. LdL 3, 305 und Gerhohi opera inedita 1, 197, dazu Classen S. 421 f. und unten S. 52.